

17.01.12

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieungen des Europischen Parlaments

Das Europische Parlament hat auf seiner Tagung vom 12. bis 15. Dezember 2011 die nachstehend aufgefuhrten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretars des Europischen Parlaments vom 12. Januar 2012 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2011 zu dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-Russland am 15. Dezember 2011 und dem Ergebnis der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011.....3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu der Lage der Frauen in Afghanistan und Pakistan.....13

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu Tunesien: der Fall Zakaria Bouguira.....23

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2011 zu dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-Russland am 15. Dezember 2011 und dem Ergebnis der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland, insbesondere seine Entschlüsse vom 9. Juni 2011¹ zum Gipfeltreffen EU-Russland am 9./10. Juni 2011 und vom 17. Juni 2010 zu den Ergebnissen des Gipfeltreffens EU-Russland,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beziehungen EU/Russland, einschließlich der Entschließung vom 7. Juli 2011² zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011 und seiner Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2009 und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich³,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der EU und der Russischen Föderation⁴ sowie die 2008 eingeleiteten Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der EU und Russland und die 2010 eingeleitete „Partnerschaft für Modernisierung“,
- unter Hinweis auf das in der Gemeinsamen Erklärung im Anschluss an das 11. Gipfeltreffen EU-Russland vom 31. Mai 2003 in Sankt Petersburg dargelegte Ziel der EU und Russlands, einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einen gemeinsamen Raum der äußeren Sicherheit und einen gemeinsamen Raum der Forschung und Bildung, der auch kulturelle Aspekte umfasst, zu schaffen (die „vier gemeinsamen Räume“),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Schlusserklärung und die Empfehlungen, die in der Sitzung des Ausschusses für parlamentarische Kooperation EU-Russland vom 19./20. September 2011 in Warschau angenommen wurden,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0268.

² ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 101.

³ Angenommener Text, P7_TA(2010)0489.

⁴ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 1.

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland über Freiheit, Sicherheit und Recht vom 11. Oktober 2011 in Warschau,
 - unter Hinweis auf die Äußerungen der Hohen Vertreterin Catherine Ashton anlässlich der 8. Tagung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland vom 17. November 2011 in Moskau,
 - unter Hinweis auf den jüngsten Menschenrechtsdialog EU-Russland vom 29. November 2011,
 - unter Hinweis auf die am 6. und 7. Dezember 2011 von der Hohen Vertreterin Catherine Ashton abgegebene Erklärung zu den Duma-Wahlen in der Russischen Föderation,
 - unter Hinweis auf die vorläufigen Schlussfolgerungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PV OSZE) und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) im Anschluss an die internationale Wahlbeobachtungsmission bei der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011,
 - unter Hinweis auf die Tagesordnung für das Gipfeltreffen EU-Russland am 15. Dezember 2011,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU und Russland wirtschaftlich und politisch aufeinander angewiesen sind; in der Erwägung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der EU und Russland daher von erheblicher Bedeutung für die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand in Europa und darüber hinaus sind; in der Erwägung, dass sich die Europäische Union weiterhin um eine Vertiefung und den Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Russland bemüht, die auf einem klaren Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen beruhen; in der Erwägung, dass der Abschluss eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und der russischen Föderation für den Aufbau einer echten strategischen Partnerschaft weiterhin von größter Bedeutung ist;
- B. in der Erwägung, dass die Energieversorgungssicherheit eine der größten Herausforderungen für Europa und einer der wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit mit Russland ist; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, dass die EU mit einer Stimme spricht und eine starke innere Solidarität beweist;

- C. in der Erwägung, dass Russland als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates gemeinsam mit den anderen Mitgliedern für die Wahrung der weltweiten Stabilität verantwortlich ist; in der Erwägung, dass viele Herausforderungen auf internationaler Ebene, insbesondere diejenigen in den gemeinsamen Nachbarländern (Südkaucasus und Republik Moldau), in Nordafrika sowie in Bezug auf Syrien, den Nahen Osten, Iran, Terrorismus, Energieversorgungssicherheit, Klimawandel und Finanzkrisen, nur durch einen koordinierten Ansatz bewältigt werden können, der Russland einbezieht;
- D. in der Erwägung, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist und sich damit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet hat; in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage, die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Repressalien gegen Journalisten und die Opposition weiterhin Anlass zur Sorge geben;
- E. in der Erwägung, dass 2011 der 20. Jahrestag des Zerfalls der UdSSR verzeichnet wird, der ein wichtiger Meilenstein in der europäischen Geschichte war; in der Erwägung, dass der Beitrag derer, die sich aktiv dem Totalitarismus widersetzen und zur Befreiung davon beitrugen, zu diesen Ereignissen gewürdigt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 12. April 2011 Kritik an den schwerfälligen Registrierungsverfahren für politische Parteien in Russland geäußert hat, die nicht den Wahlstandards des Europarates und der OSZE entsprechen; in der Erwägung, dass weiterhin große Bedenken bestehen hinsichtlich der Schwierigkeiten der politischen Parteien an der Beteiligung von Wahlen, wodurch der politische Wettbewerb und der Pluralismus in Russland aktiv behindert werden und die Legitimität der Wahlen untergraben wird;
- G. in der Erwägung, dass am Wahltag über zahlreiche Unregelmäßigkeiten berichtet wurde, darunter Mehrfachwahlen (sogenannte Buskarussells), sowie Behinderungen von Parteibeobachtern und Auffüllung von Wahlurnen; in der Erwägung, dass die Polizei Hunderte Aktivisten der Opposition, die versuchten, am 4. Dezember 2011 und an den darauffolgenden Tagen in Moskau, St. Petersburg und in anderen russischen Städten Protestdemonstrationen gegen die Art der Abhaltung der Wahlen zu organisieren, verhaftet hat;
- H. in der Erwägung, dass am 10. Dezember 2011 auf dem Bolotnaja-Platz in Moskau 50 000 Personen die Annullierung der Wahlergebnisse vom 4. Dezember 2011, die Abhaltung von Neuwahlen, den Rücktritt des Vorsitzenden der Wahlkommission, eine Untersuchung der Vorwürfe der Wahlmanipulation und die sofortige

Freilassung der verhafteten Demonstranten gefordert haben; in der Erwägung, dass in anderen russischen Städten ähnliche Demonstrationen stattfanden;

- I. in der Erwägung, dass ein Jahr vergangen ist, seit das Europäische Parlament den Rat aufgefordert hat, „in Ermangelung positiver Schritte vonseiten der russischen Stellen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit und eine Untersuchung des Falles Sergej Magnizki weiter darauf zu drängen, dass die russischen Behörden die Verantwortlichen vor Gericht stellen, und ein Einreiseverbot in die EU für russische Amtsträger, die in diesen Fall verwickelt sind, in Betracht zu ziehen“; und auch die Strafverfolgungsbehörden aller Mitgliedstaaten der EU aufgefordert hat, „in Bezug auf das Einfrieren der Bankguthaben und anderer Vermögenswerte dieser russischen Amtsträger zusammenzuarbeiten“¹;
1. bekräftigt seine Überzeugung, dass Russland weiterhin einer der wichtigsten Partner der Europäischen Union beim Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit ist, mit dem die EU nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen gemeinsam hat, sondern auch das Ziel, in Europa und auf internationaler Bühne eng zusammenzuarbeiten;
2. fordert die EU und Russland auf, auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen die Gelegenheit zu nutzen, neuen Schwung in die Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu bringen; bekräftigt seine Unterstützung für ein umfassendes und rechtsverbindliches Abkommen, in dem politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Angelegenheiten geregelt und in das alle Bereiche einbezogen werden, die mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte zusammenhängen; betont in diesem Zusammenhang erneut, dass Demokratie und Menschenrechte Kernstücke des neuen Abkommens sein müssen, insbesondere in Bezug auf die Formulierung und Aufnahme einer wirksamen und praktikablen Menschenrechtsklausel;
3. fordert größere Anstrengungen im Hinblick auf Fortschritte bei der Partnerschaft für Modernisierung zwischen der EU und Russland; betont, dass es darauf vertraut, dass die Partnerschaft für Modernisierung die Reformen fördern und den Beziehungen zwischen der EU und Russland neue Impulse geben, die gegenseitige lukrative Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Wirtschaft und Energieversorgungssicherheit weiterentwickeln und gleichzeitig zur globalen wirtschaftlichen Erholung beitragen wird; vertritt die Auffassung, dass die Partnerschaft für Modernisierung einhergehen muss mit einem ehrgeizigen Prozess

¹ Siehe obengenannte Entschließung vom 16. Dezember 2010.

inländischer Reformen, die die Konsolidierung der demokratischen Institutionen und eines verlässlichen Rechtssystems einschließen; fordert die Kommission und die russische Regierung in diesem Zusammenhang auf, festzustellen, welche Schritte unternommen werden müssen, damit diese Ziele erreicht werden;

4. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt Russlands zur WTO, der dazu beitragen wird, fairere Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen beider Seiten zu schaffen, sowie den Handel in der Weltwirtschaft erleichtern und liberalisieren wird; betont, dass Russland mit dem Beitritt die rechtliche Verpflichtung eingegangen ist, alle WTO-Regeln zu erfüllen, einschließlich des Verzichts auf protektionistische Maßnahmen; äußert in diesem Zusammenhang Sorge hinsichtlich der Zollunion Russland-Kasachstan-Belarus, die zu höheren konsolidierten Zöllen geführt hat; bekundet seine Überzeugung, dass die Mitgliedschaft Russlands in der WTO sich auch als wichtiger Schritt für eine Vertiefung der bilateralen wirtschaftlichen Integration, auch durch den Abschluss der laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen, erweisen wird;
5. unterstreicht, wie wichtig die Intensivierung der Energie-Partnerschaft mit Russland ist; bekräftigt, dass Rohstofflieferungen nicht als Instrument der Politik eingesetzt werden dürfen; betont, wie wichtig für beide Seiten die Zusammenarbeit im Energiebereich ist, da sie eine Chance für weitergehende Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Wirtschaft in einem offenen und transparenten Markt darstellt, wobei volles Verständnis für den Bedarf der EU an der Diversifizierung der Transportkanäle und Energieversorger herrschen muss; unterstreicht, dass der Grundsatz der gegenseitigen Abhängigkeit und der Transparenz die Grundlage dieser Zusammenarbeit sein sollte, ebenso wie ein gleichberechtigter Zugang zu Märkten, Infrastrukturen und Investitionen und ein rechtsverbindlicher Energierahmen, der eine verlässliche und gesicherte Energieversorgung nach Maßgabe von Standards, die für alle Mitgliedstaaten der EU gleich sind, gewährleistet;
6. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Energiecharta und das ihr beigefügte Transitprotokoll in ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Russland aufgenommen werden; begrüßt die Unterzeichnung eines aktualisierten Frühwarnmechanismus im Februar 2011, durch den die Koordinierung bei Notsituationen im Bereich von Angebot und Nachfrage weiter verbessert werden soll;
7. betont, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit Russland in Energiefragen auf Bereiche wie Energieeffizienz und Erforschung von Technologien für erneuerbare

- Energien ausweiten sollte; bekräftigt, dass zwischenstaatliche und handelsbezogene Abkommen im Energiebereich zwischen russischen und EU-Unternehmen den rechtlichen Verpflichtungen beider Seiten entsprechen müssen;
8. fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, ihren Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu intensivieren, indem sie ihre Treibhausgasemissionen reduziert und sich an den internationalen Verhandlungen über einen umfassenden klimapolitischen Rahmen für die Zeit nach 2012 im Rahmen des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls beteiligt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sich alle Industrieländer verpflichten müssen, das gegenwärtige Emissionsniveau erheblich zu senken und die Kohlenstoffbindung in Wäldern zu steigern, um in den in Anhang I genannten Ländern bis 2020 die notwendigen Reduzierungen gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen;
 9. fordert Russland auf, das ESPOO-Übereinkommen der UNECE zu ratifizieren und umgehend einzuhalten, und erinnert an die Verpflichtung Russlands, einheitliche Standards für Umweltverträglichkeitsgutachten in Bezug auf grenzübergreifende Projekte zu entwickeln;
 10. begrüßt die gemeinsamen Schlussfolgerungen vom 11. Oktober 2011, in denen die Fertigstellung der Liste gemeinsamer Maßnahmen im Hinblick auf den visafreien Reiseverkehr angekündigt wird, und unterstützt ihre offizielle Genehmigung und anschließende Umsetzung; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die regionale Kohärenz hinsichtlich des Konzepts im Hinblick auf die Visa-Liberalisierung mit Russland und den Ländern der östlichen Partnerschaft zu gewährleisten; begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über Änderungen am bestehenden Abkommen des Jahres 2006 über Visaerleichterungen zwischen der EU und Russland und die Begründung des Migrationsdialogs zwischen der EU und Russland; unterstreicht die Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Russland; fordert eine weitere Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Zuwanderung, verbesserte Grenzkontrollen und einen besseren Informationsaustausch über Terrorismus und organisiertes Verbrechen;
 11. begrüßt den Vorschlag, den kleinen Grenzverkehr im Kaliningrader Gebiet zu vereinfachen, und weist darauf hin, dass dies dazu beitragen wird, die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland im Einklang mit den Prioritäten des Fahrplans für den gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter zu fördern;
 12. nimmt das Ergebnis der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011 zur Kenntnis; betont, dass die Durchführung der Wahl gezeigt hat, dass Russland die von der OSZE

definierten Wahlstandards nicht erfüllt; bekundet seine tiefe Sorge über die Berichte betreffend Wahlbetrug und die vorläufigen Ergebnisse des OSZE/BDIMR-Berichts betreffend Verfahrensverstöße, fehlende Unparteilichkeit der Medien, Schikanen gegen unabhängige Beobachter sowie fehlende Trennung von Partei und Staat;

13. stellt erneut fest, dass die schwerfälligen Registrierungsverfahren den Ausschluss mehrerer Oppositionsparteien bewirkt und Versammlungsfreiheit, politischen Wettbewerb und Pluralismus von Anfang an behindert haben;
14. verurteilt die Maßnahmen der russischen Staatsorgane gegen „Golos“, eine russische Wahlbeobachtungsstelle, nachdem diese eine besondere Internetseite für die Registrierung von Wahlbetrug und Unregelmäßigkeiten eingerichtet hat;
15. begrüßt die Demonstrationen in Russland als Willensäußerung des russischen Volks nach mehr Demokratie; verurteilt die Repressalien der Polizei gegen friedliche Demonstranten, die gegen Unregelmäßigkeiten und Wahlbetrug protestierten, die von internationalen Beobachtern festgestellt wurden; fordert die russischen Staatsorgane auf, die Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu respektieren, friedliche Demonstranten nicht zu belästigen und diejenigen freizulassen, die im Zusammenhang mit den Wahlen festgenommen wurden; fordert eine unverzügliche und umfassende Untersuchung aller Berichte über Betrug und Einschüchterung sowie Sanktionen gegen diejenigen, deren Verantwortung nachgewiesen wird, und hofft, dass die Anordnung von Präsident Medwedew, diesbezüglich Untersuchungen anzustellen, sich als substanziell und transparent erweist;
16. vermerkt die jüngsten Forderungen nach einer Annullierung der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011; fordert die russischen Staatsorgane auf, eingehend alle Verstöße im Zusammenhang mit den Wahlen zu untersuchen, um Sanktionen gegen die beteiligten Amtsträger zu verhängen, und die Stimmabgabe zu wiederholen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden;
17. fordert die Organisation neuer, freier und fairer Wahlen nach Registrierung aller Oppositionsparteien;
18. fordert den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Wahlen vom 4. Dezember 2011 auf dem Gipfel zur Sprache zu bringen und Russland aufzufordern, seine internationalen Verpflichtungen einzuhalten, die insbesondere aus der Mitgliedschaft Russlands im Europarat und in der OSZE resultieren; fordert den Europarat und die OSZE auf,

die Einhaltung der aus der Mitgliedschaft Russlands in diesen Organisationen resultierenden Verpflichtungen zu bewerten;

19. fordert die russischen Staatsorgane auf, sich mit den Ergebnissen des OSZE/BDIMR- Beobachtungsberichts zu befassen, die Wahlgesetze in Zusammenarbeit mit der Venedig- Kommission gemäß den Standards des Europarates und der OSZE zu reformieren und diese Standards in der Praxis einzuhalten, um 2012 freie und demokratische Präsidentschaftswahlen mit gleichen Chancen für Kandidaten der Opposition zu gewährleisten; fordert Russland auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlen gemäß den Normen der OSZE/des BDIMR und des Europarates hinreichend und wirksam beobachtet werden können;
20. bekräftigt seine Sorge über die Menschenrechtssituation in Russland sowie das Fehlen von Rechtsstaatlichkeit und einer unabhängigen Justiz; bekundet insbesondere seine Sorge über den Fall von Sergej Magnizki, was sich auch auf die Straffreiheit für diejenigen erstreckt, die erwiesenermaßen die Schuld an seinem Tod tragen; nimmt den im Juli 2011 vom Menschenrechtsrat von Präsident Medwedew veröffentlichten Bericht zur Kenntnis, der Beweise lieferte, dass die Festnahme von Sergej Magnizki unrechtmäßig war und dass er in seiner Haft geschlagen und gefoltert wurde, um ihm ein Schuldgeständnis zu entlocken; stellt fest, dass das US-Außenministerium, das Außenministerium des Vereinigten Königreichs und das niederländische Parlament infolge der Untätigkeit der russischen Staatsorgane 2011 beschlossen haben, Einreiseverbote gegen ca. 60 russische Amtsträger zu verhängen, die mutmaßlich in den Tod von Sergej Magnizki verwickelt waren;
21. fordert den Untersuchungsausschuss auf, eine umfassende und gründliche Untersuchung ohne Tabus durchzuführen, rasch konkrete Schlussfolgerungen vorzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; fordert, dass der Rat, falls die russischen Staatsorgane weiterhin untätig bleiben, Maßnahmen wie ein EU-weites Reiseverbot und das Einfrieren der Vermögenswerte derjenigen prüft, die der Folter und des Todes von Sergej Magnizki bzw. der Vertuschung des Falls für schuldig befunden wurden;
22. betont die Bedeutung des ständigen Meinungsaustauschs über die Menschenrechte mit Russland im Rahmen der Konsultationen EU-Russland über Menschenrechtsthemen als Möglichkeit zur Konsolidierung der Interoperabilität in allen Bereichen der Zusammenarbeit und fordert eine Verbesserung der Ausgestaltung dieser Treffen, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen, wobei

besonderes Augenmerk auf das gemeinsame Vorgehen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu richten ist und ein wirksamer Beitrag des Europäischen Parlaments, der Staatsduma und der im Bereich der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen zu diesem Prozess ermöglicht werden sollte, ganz gleich ob der Dialog in Russland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfindet;

23. verurteilt die jüngsten Vorschläge, öffentliche Informationen über sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität in mehreren russischen Regionen und auf bundesstaatlicher Ebene zu kriminalisieren;
24. fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin und die Kommission auf, mit der russischen Regierung gemeinsame Initiativen zu verfolgen, die auf die Stärkung von Sicherheit und Stabilität in den gemeinsamen Nachbarländern abzielen; fordert Russland auf, aktiv zur Bewältigung der schwelenden Konflikte in seinen Nachbarländern beizutragen und Souveränität und territoriale Integrität aller in schwelende Konflikte involvierten Staaten zu respektieren;
25. bekräftigt die Verpflichtung Russlands, das sechs Punkte umfassende Waffenstillstandsabkommen, einschließlich der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität Georgiens, umfassend umzusetzen; begrüßt die Bereitschaft Russlands, im Zusammenhang mit Krisenmanagementeinsätzen auf dem Weg zu einem Rahmenabkommen voranzukommen; fordert die russischen Staatsorgane diesbezüglich auf, Kohärenz zu zeigen und daher der EU-Beobachtungsmission in Georgien den Zugang zu den besetzten Gebieten in Abchasien und Südossetien im Einklang mit dem Waffenstillstandsabkommen von 2008 zu gestatten;
26. unterstützt die Minsk-Gruppe der OSZE und ihren Ko-Vorsitz im Hinblick auf deren Fortschritte in Bezug auf den Konflikt in Nagorno-Karabach;
27. begrüßt die Wiederaufnahme der sogenannten „5+2“-Verhandlungen in Bezug auf den Konflikt in Transnistrien und nimmt zur Kenntnis, dass die erste offizielle Sitzung am 1. Dezember 2011 stattfinden soll, was hoffentlich den Beginn einer Konfliktlösung bedeuten wird;
28. stellt fest, dass Russland, das über ein Veto im UN-Sicherheitsrat verfügt, seiner Verantwortung in internationalen Krisen gerecht werden muss; betont, dass die Herausforderungen auf internationaler Ebene, insbesondere in Bezug auf Syrien und Iran, nicht ohne einen koordinierten Ansatz bewältigt werden können, der Russland einbezieht; fordert Russland auf, eine konstruktivere Haltung zu vertreten, insbesondere mit Blick auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates; fordert Russland auf, sich den weltweiten Bemühungen anzuschließen, die iranischen Bestrebungen

im Hinblick auf Urananreicherung und weitere Nukleartätigkeiten, die auf den Bau von Atomwaffen abzielen, zu blockieren; fordert die russischen Staatsorgane auf, sich den internationalen Sanktionen gegen iranische Unternehmen als Reaktion auf die Erstürmung der britischen Botschaft anzuschließen;

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Fderation, dem Europarat sowie der Organisation fr Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu bermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu der Lage der Frauen in Afghanistan und Pakistan

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Menschenrechten und Demokratie in Pakistan, insbesondere die Entschließung vom 20. Januar 2011¹ sowie die Entschlüsse vom 20. Mai 2010², vom 12. Juli 2007³, 25. Oktober 2007⁴ und 15. November 2007⁵,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Afghanistan, insbesondere die Entschließung vom 24. April 2009 zu Frauenrechten in Afghanistan⁶ und die Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu einer neuen Strategie für Afghanistan⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht 2009 zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁹,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 16. November 2009 angenommenen Schlussfolgerungen zur Religions- und Glaubensfreiheit, in denen er die strategische Bedeutung dieser Freiheit und die Notwendigkeit der Bekämpfung religiöser Intoleranz hervorgehoben hat,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2011, die das Thema Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Überzeugung betreffen,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der EU und Pakistans vom 4. Juni 2010, in der beide Seiten ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, Fragen der regionalen und der weltweiten Sicherheit gemeinsam anzugehen, sich für die

¹ Angenommene Texte, P7 TA(2011)0026.

² ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 147.

³ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 583.

⁴ ABl. C 263 E vom 16.10.2008, S. 666.

⁵ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 434.

⁶ ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 57.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0490.

⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.

⁹ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 33.

Achtung der Menschenrechte einzusetzen und im Interesse einer weiteren Stärkung der demokratischen Regierung Pakistans und der demokratischen Institutionen des Landes zusammenarbeiten,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan und Afghanistan vom 18. Juli 2011 und 14. November 2011,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den vorgeschlagenen Gesetzen über Frauenhäuser in Afghanistan vom 5. Dezember 2011, 20. Februar 2011 und 15. Dezember 2010,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der internationalen Konferenz in Bonn vom 5. Dezember 2011,
 - unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW) vom 18. Dezember 1979 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20. Dezember 1993,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die VN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung von 1981,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit und auf die Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten, in der die Verantwortung aller Staaten dafür betont wird, dass der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird und die Urheber von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich verfolgt werden,
 - unter Hinweis auf das Positionspapier des Afghanischen Frauennetzwerks vom 6. Oktober 2011 zur Vorbereitung der Bonner Konferenz,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Gegebenheiten in Afghanistan und Pakistan zwar nicht gleich und nicht gleich schwerwiegend sind, die körperliche und seelische Gewalt

gegen Frauen jedoch nach wie vor zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzungen gehört, die aus Afghanistan und Pakistan, insbesondere aus bestimmten Regionen, gemeldet werden;

- B. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder weiterhin häufig Opfer von Säureanschlägen, häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Zwangsehen einschließlich Kinderehen werden und als Verhandlungsmasse bei der Beilegung von Streitigkeiten dienen; in der Erwägung, dass Polizisten, Richter und andere Justizbeamte selten den Beschwerden von Frauen über Misshandlungen einschließlich Prügel, Vergewaltigungen und anderer Formen der sexuellen Gewalt nachgehen und diejenigen Frauen, die diesem Leiden entfliehen, möglicherweise sogar im Gefängnis landen;
- C. in der Erwägung, dass in den meisten Fällen die Täter, die Gewalt gegen Frauen ausüben, nicht bestraft werden;
- D. in der Erwägung, dass bei der Anwendung einiger Gesetze, insbesondere im Bereich des Familienrechts, gegen die Menschenrechte der Frau verstoßen wird;
- E. in der Erwägung, dass die afghanische Regierung im August 2009 ein Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat und der afghanische Ministerrat am 5. September 2011 eine Verordnung über Schutzzentren für Frauen angenommen hat;
- F. in der Erwägung, dass seit 2011 hinsichtlich der Situation von Frauen in Afghanistan in verschiedenen Bereichen Fortschritte erzielt wurden, so z. B. im Gesundheits- und Bildungsbereich und bei der Rolle der Frau in der Politik auf nationaler und regionaler Ebene und in der Zivilgesellschaft;
- G. in der Erwägung, dass Afghanistan Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkommen ist, insbesondere des Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung von Frauen, und dass in Artikel 22 der afghanischen Verfassung festgelegt ist, dass Frauen und Männer gleiche Rechte und Pflichten vor dem Gesetz haben;
- H. in der Erwägung, dass die Lage der Frauen in Afghanistan nach wie vor besorgniserregend ist, weil die Sterblichkeitsrate von Müttern während der Schwangerschaft und bei der Geburt und die Kindersterblichkeitsrate zu den weltweit höchsten zählen;
- I. in der Erwägung, dass in einigen Gebieten Afghanistans, die von Aufständischen kontrolliert werden, unter dem Vorwand der Anwendung der Scharia Menschen

durch Steinigung hingerichtet werden, wie etwa eine Mutter und ihre Tochter am 12. November 2011 in der Provinz Ghazni;

- J. in der Erwägung, dass das „Baad“-Verfahren, d. h. der von der lokalen Jirga beschlossene Verkauf einer Frau oder eines Mädchens als Entschädigung für ein Verbrechen oder als Strafe, immer noch angewandt wird, obgleich es gemäß Artikel 517 des afghanischen Strafgesetzbuchs als Straftat gilt;
- K. in der Erwägung, dass durch den bevorstehenden Rückzug der westlichen Militärs aus Afghanistan die Fortschritte bei der Frauenemanzipation möglicherweise gefährdet werden, weil die Taliban wieder die Kontrolle über Gebiete gewinnen könnte, in denen die Frauen ihre neuen Rechte frei in Anspruch nehmen;
- L. in der Erwägung, dass in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Frauen einen besseren Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zu Beschäftigungsmöglichkeiten haben und Frauen in Gebieten, in denen aufständische Gruppen dominieren, beim Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zu wirtschaftlichen und kulturellen Angeboten erheblich diskriminiert werden;
- M. in der Erwägung, dass die pakistanischen Behörden in bestimmten Regionen in besorgniserregender Weise bei ihren Versuchen scheitern, Minderheiten und Frauen vor sozialer Ungerechtigkeit zu schützen, wie sich auch in Gerichtsurteilen gezeigt hat, etwa im Urteil des pakistanischen Obersten Gerichts vom 21. April 2011, mit dem alle außer einem der Männer, die der gemeinsamen Vergewaltigung von Mukhtar Mai beschuldigt wurden, freigesprochen wurden;
- N. in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit in Pakistan und im Ausland über den Fall Mukhtar Mai bestürzt war, die auf Anordnung des Dorfrates vergewaltigt wurde, um ein angebliches Vergehen ihres Bruders zu sühnen, und die ihre Vergewaltiger vor niedrigeren Gerichtsinstanzen erfolgreich verklagt hat;
- O. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Asia Human Rights Commission“ betont hat, dass in Pakistan, insbesondere in der Provinz Punjab, die Anzahl christlicher Frauen, die vergewaltigt werden, damit sie zum Islam konvertieren, in beunruhigendem Maße angestiegen ist und in zahlreichen Fällen christliche Mädchen entführt, vergewaltigt und getötet werden,
- P. in der Erwägung, dass der tragische Fall von Uzma Ayub, die vor einem Jahr von mehreren Polizisten entführt, gefangen gehalten und mehrfach vergewaltigt wurde, ein Beispiel für eine besorgniserregende Missachtung der Rechtsstaatlichkeit darstellt, weil die Familienmitglieder der verhafteten Polizisten den Bruder des

Opfers ermordet haben, nachdem Uzma Ayub eine außergerichtliche Einigung abgelehnt hatte;

- Q. in der Erwägung, dass nach dem Militärputsch von 1977 das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, das in der Verfassung von 1973 verankert war, ausgesetzt wurde;
- R. in der Erwägung, dass in Pakistan eine Reihe von Gesetzen – u. a. die „Hudood“-Gesetze und das Gesetz zum Beweisrecht – eingeführt wurden, die den Frauen einen untergeordneten rechtlichen Status geben und in einigen Fällen vorsehen, dass die Zeugenaussage einer Frau nur halb so viel wert ist wie die Aussage eines Mannes, was gegen den Status und die Rechte der Frau verstößt;
- S. in der Erwägung, dass es in Pakistan einige andere Gesetze gibt, die Frauen diskriminieren, so u. a. das Gesetz zum muslimischen Familienrecht, das Familiengerichtsgesetz für Westpakistan, das Gesetz zur Verhinderung von Verheiratungen im Kindesalter, das Mitgiftgesetz für Westpakistan (Verbot der Ausweisung) und das Mitgift- und Brautgesetz (Einschränkungen);
- T. in der Erwägung, dass die EU ihre Entschlossenheit bekräftigt hat, eine starke und langfristige Partnerschaft mit Pakistan aufzubauen, die auf gemeinsamen Interessen und Werten beruht, und die demokratischen Institutionen, die Zivilregierung sowie die Zivilgesellschaft in Pakistan zu unterstützen;
- U. in der Erwägung, dass die EU, die zur Zusammenarbeit bereit ist, darauf vertraut, dass Pakistan seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Frau;
- V. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union die Förderung der Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten zu den Grundprinzipien und Zielen der Europäischen Union gehören und gemeinsam die Grundlage für ihre Beziehungen zu Drittstaaten bilden; in der Erwägung, dass die EU handels- und entwicklungspolitische Unterstützung nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten geachtet werden;
- 1. ist zutiefst besorgt über die Lage von Frauen und Mädchen und über Berichte über brutale Verstöße gegen die Rechte von Frauen in Afghanistan und Pakistan; betont, dass der Lage von Frauen und Mädchen in diesen Ländern dringend erhöhte Aufmerksamkeit auf internationaler Ebene geschenkt werden muss;

2. fordert die Kommission, den Rat und die internationale Gemeinschaft auf, die finanziellen Mittel für Vorkehrungen erheblich aufzustocken, mit denen Frauen vor Vergewaltigungen, Misshandlungen und häuslicher Gewalt geschützt werden und praktische Maßnahmen zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Bewegungen gegen diskriminierende Gesetze gefördert werden;
3. fordert mit Nachdruck, dass die Rechte der Frau in den Menschenrechtsdialogen ausdrücklich zur Sprache gebracht werden, insbesondere die Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich aller schädlichen traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Praktiken, der Kinder- und Zwangsehen, der häuslichen Gewalt und der Frauenmorde, und dass die Berufung auf Bräuche, Traditionen oder religiöse Anschauungen zurückgewiesen wird, mit der sich die Verantwortlichen der Verpflichtung entziehen wollen, gegen solche Gewalt vorzugehen;

Afghanistan

4. würdigt die afghanischen Frauen, die eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung und dem Aufbau ihrer Nation spielen; ist der Ansicht, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen erzielt wurden, für die Gestaltung der Zukunft des Landes äußerst wichtig sind;
5. begrüßt die positive Entwicklung, dass Frauen hochrangige Posten in der afghanischen Politik und Verwaltung einnehmen, so z. B. Frau Sarabi, die Gouverneurin von Bamyan; fordert die afghanische Regierung auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Anzahl von Frauen in öffentlichen Ämtern, insbesondere in der Verwaltung der Provinzen, erhöht wird;
6. begrüßt die vor kurzem getroffene Entscheidung von Präsident Karzai, Frau Gulnaz, ein Vergewaltigungsopfer, das wegen Ehebruchs inhaftiert war, zu begnadigen; fordert die Regierung auf, die Inhaftierung von Frauen, die versuchen, ihre Misshandlungen nicht länger zu erdulden, zu beenden und stattdessen die Anzahl von Frauen- und Kinderhäusern im Land zu erhöhen, und fordert die EU mit Nachdruck auf, kontinuierliche Unterstützung für solche Einrichtungen zu gewähren;
7. weist darauf hin, dass seit dem Fall des Talibanregimes erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Lage der Frau in Afghanistan erzielt wurden; stellt fest, dass zunehmend befürchtet wird, dass sich die Lebensbedingungen und die Rechte von Frauen in Afghanistan nach dem 2014 vorgesehenen Abzug der alliierten Streitkräfte möglicherweise verschlechtern werden;

8. betont, dass die Sterblichkeitsrate von Müttern nach wie vor weltweit zu den höchsten zählt, nimmt jedoch mit Genugtuung einen positiven Trend zur Kenntnis, der in der neuesten Untersuchung der Sterblichkeit in Afghanistan (2010) festgestellt wurde, die vom afghanischen Gesundheitsministerium durchgeführt und von mehreren internationalen Organisationen finanziert und unterstützt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sterblichkeit von Müttern in Afghanistan auf 500 Todesfälle pro 100 000 Geburten gesunken ist; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die internationalen Partner und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei der Umsetzung ihrer Projekte in Afghanistan die Gesundheit von Müttern und Kindern besonders zu berücksichtigen;
9. begrüßt, dass sich Afghanistan in den Schlussfolgerungen der Bonn-II-Konferenz erneut verpflichtet hat, den Aufbau einer stabilen demokratischen Gesellschaft fortzusetzen, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht und in der die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, einschließlich der Gleichstellung von Männern und Frauen, von der Verfassung garantiert werden, und allen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachzukommen; begrüßt auch die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, Afghanistan auf dem Weg in diese Richtung zu unterstützen;
10. fordert das afghanische Parlament und den afghanischen Justizminister auf, alle Gesetze aufzuheben, die der Diskriminierung von Frauen Vorschub leisten oder diskriminierende Elemente enthalten, was gegen die von Afghanistan unterzeichneten internationalen Abkommen verstößt;
11. ist der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Frau, für die demokratische Entwicklung Afghanistans von grundlegender Bedeutung ist;
12. ist zutiefst darüber besorgt, dass trotz aller Fortschritte afghanische Frauen und Mädchen Opfer von häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Zwangsehen einschließlich Kinderehen werden und als Verhandlungsmasse bei der Beilegung von Streitigkeiten dienen; fordert die afghanischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Polizisten, Richter und andere Justizbeamte den Beschwerden von Frauen über Misshandlungen einschließlich Prügel, Vergewaltigungen und anderer Formen der sexuellen Gewalt nachgehen;
13. ist äußerst besorgt darüber, dass Frauen, die in von der Taliban oder anderen aufständischen Gruppen kontrollierten Gebieten leben, zu Strafen durch Steinigung oder Verstümmelung verurteilt werden können, wenn ihnen ein Verstoß gegen den repressiven Sozialkodex der Taliban vorgeworfen wird;

14. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen in der neuen afghanischen Verfassung verankert wurde; fordert eine Überarbeitung des Gesetzes zum persönlichen Status schiitischer Frauen in Afghanistan, das trotz einiger Änderungen im Widerspruch zu den Grundsätzen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes steht;
15. weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für den Wiederaufbau von Afghanistan konkrete Maßnahmen umfassen muss, mit denen die Diskriminierung von Frauen beseitigt wird, damit die Einhaltung der Menschenrechte verbessert und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt wird;
16. fordert die afghanische Regierung auf, das unmenschliche „Baad“-Verfahren abzuschaffen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Gesetz von 2009 vollständig umzusetzen, in dem in diesem Zusammenhang für Täter Strafen von bis zu zehn Jahren vorgesehen sind;
17. fordert die afghanische Regierung auf, die geltenden Gesetze und das Strafrecht zu ändern, damit die Rechte der Frau besser geschützt und Diskriminierung verhindert werden; betont, dass die Friedensgespräche unter keinen Umständen den Verlust von Rechten, die die Frauen in den letzten Jahren erworben haben, zur Folge haben dürfen;
18. fordert mit Nachdruck, dass der wesentliche Beitrag von Frauen zur Beilegung von Konflikten in der Familie und in der Gemeinschaft sinnvoll genutzt werden sollte und dass die Anzahl der Frauen im Hohen Friedensrat und in den Provinzfriedensräten erheblich erhöht werden sollte;

Pakistan

19. zeigt sich zutiefst besorgt über den Ablauf der Gerichtsverfahren gegen Asia Bibi, Mukhtar Mai und Uzma Ayub, die das Vertrauen in das pakistanische Justizsystem weiter erschüttern könnten und diejenigen ermutigen könnten, die versuchen, die Rechte der Frau und anderer gefährdeter Gruppen zu verletzen;
20. fordert die pakistanische Regierung nachdrücklich auf, Mechanismen einzuführen, mit denen den lokalen und regionalen Verwaltungen ermöglicht wird, das Vorgehen der informellen Dorf- und Stammesgerichte zu überwachen und in Fällen einzugreifen, in denen diese Gerichte ihre Befugnisse überschreiten;

21. fordert die pakistanische Regierung auf, die in der Verfassung von 1973 verankerten Grundrechte wieder einzuführen, einschließlich des Rechtes auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts;
22. fordert die Regierung mit Nachdruck auf, die Gesetze zu den Rechten der Frau, insbesondere die „Hudood“-Gesetze“ und das Gesetz zum Beweisrecht zu überprüfen, die nach dem Militärputsch eingeführt wurden und gegen den Status und die Rechte der Frau verstoßen, indem sie ihnen eine untergeordnete rechtliche Stellung zuweisen;
23. begrüßt, dass im pakistanischen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, mit dem die Nationale Kommission zum Status der Frau in ein autonomes Organ umgewandelt werden soll, das die Rolle der Frau stärken und alle Formen der Diskriminierung von Frauen beseitigen soll, und unterstützt die Anstrengungen, mit denen dafür gesorgt wird, dass ein Gesetz zur Einrichtung einer nationalen Kommission für Menschenrechte verabschiedet wird;
24. ist sehr erfreut darüber, dass der Senat und das Parlament in letzter Zeit zwei Schlüsselgesetze zum Schutz der Frauen angenommen haben, insbesondere das Gesetz zur Überwachung von Säure und zur Vorbeugung von Säureanschlägen von 2010 und das Gesetz zur Vorbeugung von Praktiken, die sich gegen Frauen richten (Änderung des Strafrechts), und würde die Einrichtung eines Umsetzungsausschusses begrüßen, damit die rasche Anwendung dieser Gesetze überwacht wird;
25. bedauert dennoch, dass der Senat das Gesetz zu häuslicher Gewalt abgelehnt hat, obgleich es im Parlament im Jahr 2009 angenommen worden war; ist der Ansicht, dass es erforderlich ist, entsprechend dem Geist der vor kurzem angenommen frauenfreundlichen Gesetze den Gesetzesentwurf wieder vorzulegen und anzunehmen, damit häusliche Gewalt bekämpft wird;
26. fordert die Regierung auf, eine Reihe anderer Gesetze zu überprüfen, die Frauen diskriminieren, so insbesondere das Gesetz zum muslimischen Familienrecht, das Familiengerichtsgesetz für Westpakistan, das Gesetz zur Verhinderung von Verheiratungen im Kindesalter, das Mitgiftgesetz für Westpakistan (Verbot der Ausweisung), das Mitgift- und Brautgesetz (Einschränkungen), die „Hudood“-Gesetze, das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1951 und das Gesetz zum Beweisrecht;
27. fordert die Regierung Pakistans erneut auf, die Blasphemie-Gesetze und ihre gegenwärtige Anwendung sowie – unter anderem – Artikel 295 C des Strafgesetzbuches, in dem die obligatorische Todesstrafe für jeden, der der

Blasphemie schuldig gesprochen wird, verankert ist, eingehend zu prüfen und in der Zwischenzeit die bereits vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen;

28. fordert die Regierung Pakistans mit Nachdruck auf, Personen, die andere zu Gewalthandlungen aufhetzen, strafrechtlich zu verfolgen, besonders diejenigen, die zur Tötung von andersdenkenden Personen und Gruppen aufrufen und in Einzelfällen Belohnungen dafür anbieten, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Debatte hierüber zu erleichtern;
29. fordert die pakistanische Regierung auf, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um Ehrenmorde zu verhindern; ist der Ansicht, dass das pakistanische Justizsystem alle Personen bestrafen muss, die dieser Taten überführt werden;
30. fordert die Kommission und den Rat auf, Bildungsprogramme vorzuschlagen und umzusetzen, mit denen die Alphabetisierungsquote bei pakistanischen Frauen erhöht und ihre Bildung verbessert werden soll;
31. fordert die zuständigen Institutionen der EU auf, die religiöse Toleranz in der Gesellschaft im Dialog mit Pakistan zu thematisieren, weil dieses Thema von zentraler Bedeutung für den langfristigen Kampf gegen religiösen Extremismus ist;
32. fordert die zuständigen Institutionen der EU auf, zu verlangen, dass die Regierung Pakistans sich an die Demokratie- und Menschenrechtsklausel des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Pakistan hält; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst erneut auf, einen Bericht über die Umsetzung des Kooperationsabkommens und die Demokratie- und Menschenrechtsklausel vorzulegen;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Afghanistans sowie der Regierung und dem Parlament Pakistans zu übermitteln.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu Tunesien:
der Fall Zakaria Bouguira**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Tunesien, insbesondere jene vom 3. Februar 2011¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2011 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik – südliche Dimension²,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. Mai 2011 mit dem Titel: „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ (KOM(2011)0303),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern³,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Treffens der Task Force EU-Tunesien vom 28./29. September 2011,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll dazu,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dessen Artikel 7 und 9,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira, ein tunesischer Medizinstudent, Zeuge wurde, wie Beamte der Strafverfolgungsbehörden am 13. November 2011 am Flughafen Tunis wiederholt eine Gruppe junger Marokkaner öffentlich misshandelten, die das Endspiel der Afrikanischen Champions League zwischen Wydad Casablanca und Espérance Sportive de Tunis besucht hatten;
- B. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira angesichts der Brutalität des Angriffs der Strafverfolgungsbeamten auf die 13 Marokkaner, deren Hände gefesselt waren und

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0038.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0154.

³ ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 147.

- die sich nicht zur Wehr setzen konnten, begann, die Szene mit seinem Mobiltelefon zu filmen, mit der Absicht, das Video ins Internet zu stellen, um dieser Art der in der Ära Ben Ali weit verbreiteten Straflosigkeit ein Ende zu bereiten und so zum Aufbau eines demokratischen tunesischen Staates auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beizutragen;
- C. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira umgehend von einem Sicherheitsbeamten daran gehindert wurde, die Szene zu filmen, und von ungefähr 20 Polizisten brutal geschlagen und gemeinsam mit der Gruppe junger Marokkaner auf die Polizeidienststelle am Rande des Flughafengeländes gebracht wurde;
- D. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira willkürlich festgehalten wurde und während dieser Zeit wiederholt misshandelt und eingeschüchtert wurde, was als unmenschliche und erniedrigende Behandlung betrachtet werden kann; in der Erwägung, dass der junge Mann während seiner Inhaftierung auch Zeuge wurde, unter welchen Bedingungen die jungen Marokkaner festgehalten und wie unmenschlich und erniedrigend sie behandelt wurden;
- E. in der Erwägung, dass nach dem Einsatz einer Anti-Terror-Einheit vor der Grenzpolizeidienststelle Journalisten der tunesischen Fernsehanstalten Al Wataniya, Hannibal und Nesma zum Ort dieser Vorkommnisse entsandt wurden und in der Nacht vom 13. auf den 14. November 2011 in einer Nachrichtensendung darüber berichteten, wobei sie die Festnahme der Gruppe junger Marokkaner damit rechtfertigten, dass diese angeblich in der Abflughalle des Flughafens Sachbeschädigung begangen hätten;
- F. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira nach Intervention seiner Mutter und ihres Rechtsanwalts, der den Inhaftierungsort besuchte, freigelassen wurde; in der Erwägung, dass neun der 13 marokkanischen Fans vom 13. bis zum 21. November 2011 festgehalten wurden und dann in die Haftanstalten Bouchoucha und Morniaga überstellt wurden;
- G. in der Erwägung, dass Zakaria Bouguira am 17. November 2011 beim Generalstaatsanwalt Klage aufgrund von Folter gegen die beteiligten Mitglieder der Sicherheitskräfte und gegen das Innenministerium erhob, sowie in der Erwägung, dass er am 8. Dezember 2011 von der Generalstaatsanwaltschaft angehört wurde;
- H. in der Erwägung, dass tunesische Rechtsanwälte und Menschenrechtsorganisationen feststellen, dass nach dem Sturz des Ben-Ali-Regimes Zivilpersonen noch immer Opfer des gewaltsamen und brutalen Vorgehens der Sicherheitskräfte werden, was einen Verstoß gegen die von

Tunesien vor kurzem eingegangenen Verpflichtungen gemäß dem humanitären Völkerrecht darstellt;

- I. in der Erwägung, dass ordnungsgemäß funktionierende Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Folter und Straflosigkeit beim Aufbau eines Staates auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, sowie in der Erwägung, dass es ein zentrales Anliegen der künftigen tunesischen Regierung bei ihren Entscheidungen, welchen Reformen Priorität eingeräumt werden soll, sowie der Verfassungsgebenden Versammlung des Landes sein muss, sicherzustellen, dass diese Grundprinzipien geachtet werden;
 - J. in der Erwägung, dass die Anhänger der früheren RCD weiterhin eine sehr aktive Rolle in dem Innen- und dem Justizministerium spielen;
 - K. in der Erwägung, dass es nach Jahren der Unterdrückung von wesentlicher Bedeutung ist, wieder ein Vertrauensverhältnis zwischen der Öffentlichkeit und dem Staat, insbesondere den Sicherheitskräften und der Justiz, herzustellen, und dass in der Öffentlichkeit regelmäßig Forderungen nach einer radikalen Abkehr von den in der Vergangenheit verwendeten Methoden und nach Achtung der grundlegenden demokratischen Prinzipien laut werden;
 - L. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass dieser Fall und andere Fälle von Folterungen und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe in gerechter und transparenter Weise verfolgt werden und der Straflosigkeit solcher Verbrechen ein Ende gesetzt wird, wenn ein tunesischer Staat auf der Grundlage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit entstehen soll und wenn der Arabische Frühling Erfolg haben und einen dauerhaften Wandel bewirken soll;
- 1. begrüßt die internationalen Verpflichtungen, die Tunesien seit dem Ende des Ben-Ali-Regimes eingegangen ist, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung an den Sonderverfahren und -mechanismen der Vereinten Nationen im Kampf gegen Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung; fordert die tunesische Regierung daher auf, Zakaria Bouguira das Recht auf ein Gerichtsverfahren gemäß internationalen Standards zu gewähren, um die schwerwiegenden Verstöße gegen die Menschenrechte zu untersuchen, deren Opfer er wurde, und um die Täter zu verfolgen; fordert zudem eine Untersuchung der Verletzung der Rechte der 13 marokkanischen Bürger;
 - 2. begrüßt die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter durch Tunesien am 29. Juni 2011 sowie die Ratifizierung des Internationalen

Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

3. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) sowie den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, es über die Demarchen gegenüber der tunesischen Regierung und die darauf folgenden Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;
4. ist sich der Herausforderungen für Tunesien während des Übergangs zur Demokratie bewusst; fordert die tunesische Regierung und die Verfassungsgebende Versammlung sowie die maßgeblichen Gewerkschaften auf, unverzüglich einen unumkehrbaren Reformprozess einzuleiten, insbesondere im Sicherheitssektor und unter besonderer Berücksichtigung der Polizei und der Justiz, und die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Freiheit und Unabhängigkeit der Presse und der Medien zu gewährleisten, um eine solide und nachhaltige Demokratie zu schaffen;
5. betrachtet die Reformierung des Sicherheitssektors und die Bekämpfung der Straflosigkeit als wesentliche Aufgaben, die unverzüglich angegangen werden sollten, und ist der Ansicht, dass es erst nach Abschluss dieser Aufgaben möglich sein wird, einen tragfähigen Staat auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und die nationale Wiederaussöhnung einzuleiten; vertritt die Auffassung, dass die Umwandlung der Polizei von einer Behörde mit Schwerpunkt auf der öffentlichen Ordnung in eine mit Schwerpunkt auf dem Schutz des Einzelnen und des Eigentums ein wesentlicher Teil des demokratischen Übergangsprozesses ist; fordert daher, dass die Reformen in enger Zusammenarbeit mit den in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden;
6. bekräftigt, dass es die legitimen demokratischen Bestrebungen des tunesischen Volks unterstützt und billigt, und begrüßt die erfolgreiche Abhaltung der ersten freien Wahlen im Lande am 23. Oktober 2011, bei denen es sich um die ersten Wahlen handelte, die auf die Ereignisse des Arabischen Frühlings zurückgehen, wobei die Verfassungsgebende Versammlung nun die historische Aufgabe hat, die Grundlagen für einen Staat zu schaffen, der auf den demokratischen Grundsätzen, der Rechtsstaatlichkeit und den Grundfreiheiten beruht;
7. unterstreicht, dass das Recht auf Redefreiheit, sowohl offline als auch online, von grundlegender Bedeutung für eine freie und demokratische Gesellschaft sowie für den Schutz und die Förderung weiterer Rechte ist; betont, dass der freie Zugang zu Informationen und Kommunikation und der unzensurierte Zugang zum Internet

(Internetfreiheit) universelle Rechte und unerlässlich sind, um im öffentlichen Leben Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

8. fordert die VP/HR, den EAD und die Kommission auf, Tunesien während des Übergangs zur Demokratie weiterhin zu unterstützen, indem sie gemäß den Zielen der neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik der Ausarbeitung eines Programms Priorität einräumen, das auf die Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei, abzielt, sowie eines Programms, mit dem die Justizreform im Zuge eines von der Regierung durchgeführten Reformprozesses unterstützt wird, und einen Mechanismus für Konsultationen und Stellungnahmen der Zivilgesellschaft darin aufzunehmen; fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass das Parlament gebührend über die Fortschritte in den laufenden Verhandlungen über den neuen Aktionsplan EU-Tunesien und die Arbeiten der Task Force EU-Tunesien informiert wird;
9. fordert die tunesische Regierung und die Verfassungsgebende Versammlung auf, die Einrichtung eines Nationalen Rates für Menschenrechte gemäß internationalen Standards und insbesondere gemäß den Pariser Grundsätzen zu prüfen, der über Mechanismen zum Schutz vor Verletzungen der Menschenrechte verfügt und befugt ist, Anträge von Einzelpersonen anzunehmen und unabhängige Untersuchungen durchzuführen;
10. begrüßt den Bericht der nationalen Untersuchungskommission für Betrug und Korruption (CNICM), der am 11. November 2011 veröffentlicht wurde, und ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, gemäß den Schlussfolgerungen dieses Berichts tätig zu werden, damit die Justizbehörden die 300 Fälle untersuchen können, mit denen sie befasst wurden und von denen die Hälfte Mitglieder des inneren Kreises des früheren Präsidenten betrifft; betont, dass die Schlussfolgerungen der CNICM auch einen wichtigen Beitrag zu den Arbeiten der neu gewählten Verfassungsgebenden Versammlung darstellen, die am 22. November 2011 aufgenommen wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die neue Verfassung eine deutliche Wende gegenüber der Ära Ben Ali darstellen muss;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem EAD, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten Tunesiens, der tunesischen Regierung und der Verfassungsgebenden Versammlung zu übermitteln.